

Freiburg im Breisgau, den 12. Oktober 1992

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung). — Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen der Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes. — Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und weiterer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 1992 – Berichtigung.

Nr. 138

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung)

#### § 1

Die Verordnung über die »Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts« im Erzbistum Freiburg vom 20. Dezember 1990 (Amtsblatt 1991, S. 18) wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »zwei« ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

Freiburg, den 26. September 1992

*F Oskar Sailer*  
Erzbischof

Nr. 139

### Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

#### Verordnung

erlassen:

#### Artikel I Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiter im Geltungsbereich der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg.

#### Artikel II

#### Inkraftsetzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 27 zum BAT

Gemäß § 3 Absatz 2 AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 27 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 26. Mai 1992 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

#### Artikel III

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992, für die Angestellten der Vergütungsgruppen Iib bis I am 1. Juni 1992 in Kraft.

Freiburg, den 15. September 1992

*F Oskar Sailer*  
Erzbischof

Anlage

### Vergütungstarifvertrag Nr. 27 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 26. Mai 1992

Zwischen

.....

einerseits

und

.....

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

**Geltungsbereich**  
(nicht inkraftgesetzt)

§ 2

**Vergütungen für die Monate Januar bis April  
bzw. Januar bis Mai 1992  
(nicht inkraftgesetzt)**

§ 3

**Einmalzahlung**

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III und Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung beträgt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis V a/b und Kr. I bis Kr. XIII 750 DM,  
b) IV b bis III 600 DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht von dem in Betracht kommenden Betrag der nach der anzuwendenden Vorschrift für den Angestellten maßgebende Vorphundertatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. – in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 – am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Angestellte keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gehabt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sie sich ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Angestellten wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Mai 1992 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den MTB II, MTL II oder BMT-G fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, bemißt sich die Einmalzahlung nach den entsprechenden Vorschriften des jeweils in Betracht kommenden Monatslohnvertragvertrages vom 26. Mai 1992.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

*Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:*

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

§ 4

**Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis X und Ib bis IIb, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 5

**Ortszuschlag**

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- a) den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,  
b) den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,  
c) der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 6

**Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Verg.-Gruppe	DM	In Verg.-Gruppe	DM
X	14,99	Kr. I	16,59
IXb	15,79	Kr. II	17,38
IXa	16,09	Kr. III	18,26
VIII	16,70	Kr. IV	19,26
VII	17,78	Kr. V	20,28
VIa/b	18,95	Kr. Va	20,84
Vc	20,41	Kr. VI	21,64
Va/b	22,35	Kr. VII	23,23
IVb	24,19	Kr. VIII	24,63
IVa	26,27	Kr. IX	26,15
III	28,56	Kr. X	27,79
IIb	30,02	Kr. XI	29,56
IIa	31,62	Kr. XII	31,33
Ib	34,54	Kr. XIII	34,00
Ia	37,54		
I	40,95		

§ 7

**Inkrafttreten, Laufzeit  
(nicht inkraftgesetzt)**

**Tabelle der Grundvergütungen**

**für die Angestellten der VergGrn. III bis X ab 1. Mai 1992, für Angestellte der VergGrn. I bis IIb ab 1. Juni 1992**  
(§ 27 Abschn. A BAT)

Anlage I zum  
Vergütungsvertrag  
Nr. 27

Gültig für Angestellte der VergGrn. III bis X ab 1. Mai 1992, für Angestellte der VergGrn. I bis IIb ab 1. Juni 1992

Vergütungsgruppe	21.	23.	25.	27.	29.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)								47.	49.
						31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.		
I	4697,27	4951,89	5206,59	5461,26	5715,94	5970,64	6225,27	6479,96	6734,62	6989,31	7243,99	7498,66	7753,30		
Ia	4329,62	4527,55	4725,41	4923,30	5121,19	5319,12	5517,06	5714,89	5912,81	6110,70	6308,64	6506,50	6696,25		
Ib	3849,09	4039,34	4229,58	4419,83	4610,07	4800,34	4990,57	5180,83	5371,10	5561,32	5751,56	5941,82	6131,62		
IIa	3411,81	3586,54	3761,35	3936,05	4110,81	4285,57	4460,29	4635,06	4809,80	4984,59	5159,33	5333,99			
IIb	3181,18	3340,46	3499,73	3659,05	3818,36	3977,66	4136,96	4296,26	4455,56	4614,88	4774,16	4843,77			
III	3032,21	3181,18	3330,12	3479,09	3628,07	3777,03	3926,01	4074,96	4223,92	4372,90	4521,90	4670,86	4812,56		
IVa	2748,65	2884,98	3021,28	3157,56	3293,87	3430,18	3566,49	3702,80	3839,13	3975,45	4111,75	4248,07	4382,49		
IVb	2513,21	2621,36	2729,46	2837,60	2945,68	3053,83	3161,95	3270,10	3378,21	3486,32	3594,48	3702,58	3716,97		
Va	2222,25	2307,91	2393,54	2486,10	2581,13	2676,20	2771,28	2866,34	2961,43	3056,49	3151,57	3246,62	3334,94		
Vb	2222,25	2307,91	2393,54	2486,10	2581,13	2676,20	2771,28	2866,34	2961,43	3056,49	3151,57	3246,62	3253,21		
Vc	2100,65	2177,85	2255,15	2336,21	2417,30	2501,80	2591,73	2681,76	2771,69	2861,66	2950,47				
VIa	1989,27	2048,95	2108,57	2168,26	2227,88	2289,31	2351,96	2414,60	2478,35	2547,88	2617,39	2686,94	2756,44	2826,00	2885,62
VIb	1989,27	2048,95	2108,57	2168,26	2227,88	2289,31	2351,96	2414,60	2478,35	2547,88	2617,39	2671,80			
VII	1842,92	1891,36	1939,83	1988,27	2036,74	2085,18	2133,62	2182,11	2230,53	2280,31	2331,21	2367,93			
VIII	1704,87	1749,16	1793,50	1837,80	1882,13	1926,44	1970,78	2015,08	2059,40	2092,33					
IXa	1649,09	1693,17	1737,22	1781,28	1825,33	1869,38	1913,42	1957,49	2001,41						
IXb	1587,28	1627,50	1667,69	1707,88	1748,09	1788,31	1828,52	1868,70	1902,70						
X	1473,89	1514,11	1554,32	1594,51	1634,73	1674,92	1715,13	1755,36	1795,52						

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X unter 21 bzw. 23 Jahren**  
 (zu § 28 BAT)

Gültig für Angestellte der VergGrn. IVb bis X ab 1. Mai 1992,  
 für Angestellte der VergGrn. I bis IIb ab 1. Juni 1992

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
Ib		3656,64	
IIa		3241,22	
IIb		3022,12	
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb			2513,21
Va/Vb			2222,25
Vc	1953,60	2016,62	2100,65
VIa/VIb	1850,02	1909,70	1989,27
VII	1713,92	1769,20	1842,92
VIII	1585,53	1636,68	1704,87
IXa	1533,65	1583,13	1649,09
IXb	1476,17	1523,79	1587,28
X	1370,72	1414,93	1473,89

Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 27

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren**  
 (zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. Mai 1992

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1500,03	1419,54	1343,61		1278,94	1216,57
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1772,76	1677,64	1587,90	1551,65	1511,47	1437,77
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2045,50	1935,74	1832,20	1790,36	1744,01	1658,96

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Gültig ab 1. Mai 1992

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4155,33	4330,95	4506,57	4643,17	4779,75	4916,35	5052,94	5189,54	5326,14
Kr. XII	3840,41	4003,96	4167,49	4294,69	4421,89	4549,09	4676,28	4803,49	4930,70
Kr. XI	3562,53	3719,50	3876,47	3998,56	4120,63	4242,72	4364,80	4486,88	4608,98
Kr. X	3296,81	3442,43	3588,05	3701,30	3814,56	3927,82	4041,07	4154,32	4267,58
Kr. IX	3052,88	3187,55	3322,23	3426,98	3531,73	3636,48	3741,24	3845,98	3950,73
Kr. VIII	2826,22	2951,00	3075,78	3172,84	3269,90	3366,95	3464,00	3561,05	3658,08
Kr. VII	2619,04	2734,30	2849,55	2939,21	3028,85	3118,50	3208,14	3297,79	3387,43
Kr. VI	2432,02	2537,65	2643,28	2725,44	2807,59	2889,74	2971,89	3054,04	3136,22
Kr. Va	2317,40	2416,16	2514,91	2591,72	2668,53	2745,34	2822,15	2898,96	2975,75
Kr. V	2238,73	2332,16	2425,59	2498,26	2570,93	2643,59	2716,25	2788,93	2861,61
Kr. IV	2096,48	2179,52	2262,57	2327,17	2391,77	2456,37	2520,97	2585,56	2650,14
Kr. III	1964,53	2035,11	2105,68	2160,57	2215,47	2270,36	2325,24	2380,13	2435,01
Kr. II	1840,84	1902,70	1964,56	2012,68	2060,78	2108,90	2157,00	2205,11	2253,22
Kr. I	1727,48	1782,54	1837,59	1880,39	1923,20	1966,02	2008,83	2051,64	2094,44

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. Mai 1992

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1356,05	1418,40	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1602,60	1676,29	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1849,16	1934,18	2026,94

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT)

Gültig für Angestellte der VergGrn. III bis X und Kr. I bis Kr. XIII ab 1. Mai 1992,  
für Angestellte der VergGrn. I bis IIb ab 1. Juni 1992

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
		(monatlich in DM)		
Ib	I bis IIb, Kr. XIII	881,63	1048,35	1189,62
Ic	III bis Va/b, Kr. XII bis Kr. VII	783,53	950,25	1091,52
II	Vc bis X, Kr. VI bis Kr. I	738,06	896,88	1038,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 27 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 27 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:

Tarifklasse Ic	626,82 DM,
Tarifklasse II	590,45 DM.

Nr. 140

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
die Regelung der Arbeitsbedingungen der  
Auszubildenden**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

**Verordnung**

erlassen:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (ABl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1991 (ABl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte »Nr. 6 vom 24. April 1991« durch die Worte »Nr. 7 vom 26. Mai 1992« ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
»Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 26. Mai 1992 wird für anwendbar erklärt.«
3. Im Anschluß an § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
»Soweit in den für anwendbar erklärten Tarifverträgen der Begriff »öffentlicher Dienst« verwendet wird, umfaßt dieser auch den kirchlichen Dienst.«

**Artikel II**

Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 26. Mai 1992 wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Freiburg, den 15. September 1992

*F Oskar Saier*  
Erzbischof

Anlage

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15  
für Auszubildende bei Bund und Ländern**

vom 26. Mai 1992

Zwischen

.....

einerseits

und

.....

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

## § 1

### Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Mantel-tarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

- im 1. Ausbildungsjahr 975,39 DM
- im 2. Ausbildungsjahr 1 052,48 DM
- im 3. Ausbildungsjahr 1 123,23 DM
- im 4. Ausbildungsjahr 1 221,43 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungs-jahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbil-dungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

## § 2

### Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubilden- den (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verb. mit Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubil- denden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbil- dungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM ge- zahlt werden. § 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 3

### Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 217,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 55,80 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 161,55 DM gekürzt.

## § 4

### Verzicht auf Spitzenbeträge

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbil- dungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1992 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklärt werden.

## § 5

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubilden- de, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbil- dungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäfti- gung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mit- glied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffent- lichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wes- sentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 6

### Inkrafttreten, Laufzeit

(nicht inkraftgesetzt)

Nr. 141

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen der Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

### Artikel I

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1991 (ABl. S. 254), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 erhält folgende Fassung:

»Entgelt und Verheiratetenzuschlag

Die Praktikanten/Praktikantinnen erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
des Sozialarbeiters	2 172,89	105,46
des Sozialpädagogen	2 172,89	105,46
des Erziehers	1 846,81	100,46
der Kinderpflegerin	1 764,39	100,46

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Für die Be- rechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Absatz 1 und 2 BAT in seiner für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärten Fassung entsprechend.«

2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Anwendung tariflicher Vorschriften

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Mai 1992, wird für anwendbar erklärt.«

3. § 3 Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel II

Der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Freiburg, den 15. September 1992

  
Erzbischof

#### Anlage

#### Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

.....

einerseits

und

.....

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 und Änderung des TV Prakt

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. (nicht inkraftgesetzt)
2. Die §§ 10 a und 10 b werden gestrichen.

#### § 2

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 3

#### Inkrafttreten

(nicht inkraftgesetzt)

Nr. 142

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

#### Verordnung

erlassen:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1991 (ABl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I § 2 Absatz 1 werden die Worte »Nr. 7 vom 24. April 1991« durch die Worte »Nr. 8 vom 26. Mai 1992« ersetzt.
2. Artikel II wird ersatzlos gestrichen.
3. Der bisherige Artikel III wird Artikel II.
4. Der bisherige § 5 wird § 3.

#### Artikel II

Der Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.



### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1991 in Kraft.

Freiburg, den 15. September 1992

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

#### Anlage

### Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Zwischen

.....

einerseits

und

.....

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. I zu § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2.4 wird die Zahl »13« durch die Zahl »14« ersetzt.
  - b) In Nr. 2.8 werden die Worte »einzige Fallgruppe« durch die Worte »alle Fallgruppen« ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 werden
  - a) jeweils nach dem Wort »Abteilungen« die Worte »oder Stationen« eingefügt und
  - b) der Betrag »150,- DM« durch den Betrag »159,- DM« ersetzt.
3. § 6b erhält die folgende Fassung:

#### »§ 6b

#### Zulage für Meister

Angestellte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen

- a) der Vergütungsgruppen IVb Fallgruppen 1 und 2, Vb Fallgruppen 1 bis 3 und Vc Fallgruppen 1 und 2 des Teils II Abschn. G,
- b) der Vergütungsgruppen Vb Fallgruppen 1 bis 5 und 7 bis 14, Vc Fallgruppen 1 bis 5, 7 bis 11 und 13 bis 21, VIb Fallgruppen 2, 4, 9 bis 12, 15, 16 und 18 bis 20 und VII Fallgruppen 9 und 13 des Teils II Abschn. H,
- c) der Vergütungsgruppen des Teils II Abschn. Q,
- d) der Vergütungsgruppen Vb Fallgruppen 1 bis 3, Vc Fallgruppen 1 bis 3 und VIb Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. R,
- e) der Vergütungsgruppen Vb Fallgruppen 1, 2 und 7, Vc Fallgruppen 1 bis 3 und VIb Fallgruppen 1 und 2 des Teils IV Abschn. B

der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75,- DM.«

4. § 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

»(2) Steht neben der Vollzugszulage für denselben Zeitraum eine Zulage nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT oder nach der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1b zum BAT zu, vermindert sich die Vollzugszulage um die Beträge dieser Zulagen, höchstens jedoch um insgesamt 90,- DM. Die Vollzugszulage vermindert sich ferner um 50,- DM, wenn daneben für denselben Zeitraum eine Wechselschichtzulage nach § 33a Abs. 1 BAT zusteht.«

5. In § 9 Abs. 1 werden

- in Buchstabe c nach dem Wort »Länder« ein Komma und
- nach Buchstabe c der folgende Buchstabe d eingefügt:  
»d) Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik«

#### § 2

#### Inkrafttreten

(nicht inkraftgesetzt)

Nr. 143

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

#### Verordnung

erlassen:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1991 (ABl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte »Nr. 6 vom 24. April 1991« durch die Worte »Nr. 7 vom 26. Mai 1992« ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte »vom 9. Januar 1987« durch die Worte »Nr. 6 vom 26. Mai 1992« ersetzt.
3. § 2 Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel II

1. Der Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
2. Der Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

**Artikel III**

Anlage 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft.

Freiburg, den 15. September 1992

*F Oskar Sailer*  
Erzbischof

Anlage 1

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 26. Mai 1992  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld  
für Angestellte**

Zwischen  
.....  
einerseits  
und  
.....  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzung und  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte »1. Juli des Vorjahres« durch die Worte »1. Januar« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte »in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je« durch die Worte »im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens« ersetzt.
  - c) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird eingefügt:  
»2. Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.«
  - d) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
2. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl »300« durch die Zahl »500« ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Zahl »450« durch die Zahl »650« ersetzt.

§ 2

**Inkrafttreten**  
(nicht inkraftgesetzt)

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 26. Mai 1992  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld  
für Auszubildende**

Zwischen  
.....  
einerseits  
und  
.....  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzung und Änderung  
des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte »1 Juli des Vorjahres – im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober des Vorjahres –« durch die Worte »1. Januar« ersetzt.
  - b) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird eingefügt:  
»2. Das Ausbildungs- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.«
  - c) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
2. In § 2 wird die Zahl »300« durch die Zahl »500« ersetzt.

§ 2

**Inkrafttreten**  
(nicht inkraftgesetzt)

Nr. 144

Ord. 29. 9. 1992

**Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags-  
und Vergütungsordnung und weiterer  
arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 1992  
– Berichtigung –**

Artikel II Ziffer 3 der Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und weiterer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 1992 (ABl. S. 385 ff., hier: S. 391) wird wie folgt *berichtigt*:

»§ 7 der Dienst- und Vergütungsordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht vom 24. April 1992 (ABl. S. 348) wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

›Die Eingruppierung der Religionslehrer richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVVO).‹

3.2 Die Absätze 2 bis 3 werden gestrichen; die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

3.3 Im neuen Absatz 2 (bisher Absatz 4) werden die Worte ›der Absätze 1 – 3‹ durch die Worte ›des Absatzes 1‹ ersetzt.‹

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt**  
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 27 · 12. Oktober 1992

**M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.  
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.  
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 27 · 12. Oktober 1992